



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT

## **Der Sportrechtnewsletter der ASDS - Aktuelles aus der sportrechtlichen Welt**

Wir begrüssen Sie herzlich zum 6. Sportrechtnewsletter vom 15. Mai 2009.

### **Sportrechtliche Themen**

- **UEFA Europa League**

Das Exekutivkomitee der UEFA hat beschlossen, den UEFA-Cup Wettbewerb künftig unter dem Namen UEFA Europa League durchzuführen. Ziel ist, den zuletzt im Schatten der Champions League stehende Wettbewerb attraktiver zu machen und den teilnehmenden Mannschaften von der kommenden Spielzeit 2009/2010 an, namentlich durch die Zentralvermarktung der Medienrechte, höhere Einnahmen zu beschern. Die wichtigsten Punkte des neuen Formats finden Sie unter:

<http://de.uefa.com/competitions/uefacup/news/kind=2097152/newsid=788723.html>

- **BMW Oracle gewinnt Rechtsstreit gegen Alinghi**

Das Genfer Syndikat hat den Rechtsstreit gegen BMW Oracle nach mehr als 20 Monaten nun doch verloren. Da Alinghi das Urteil des New York Court of Appeals in Albany akzeptiert, kommt es zu einem Best-of-Three-Duell zwischen den Erzrivalen.

Noch unklar sind das Austragungsdatum und der Austragungsort. Grundsätzlich gilt eine Frist von zehn Monaten nach Urteilsspruch. Der Wettkampf müsste somit am 2. Februar 2010 beginnen. Den Austragungsort darf Alinghi bestimmen, die Stiftungsurkunde des America's Cup sieht aber vor, dass auf der nördlichen Hemisphäre nur vom 1. Mai bis 31. Oktober und auf der südlichen Hemisphäre nur vom 1. November bis 30. April gesegelt werden kann. Im Vordergrund steht nach wie vor Valencia, wo Alinghi den America's Cup im Jahr 2007 erfolgreich verteidigt hat.

- **Erkaufte sich der THW Kiel den Champions League-Sieg 2007?**

Gemäss Informationen des Nachrichtenmagazins der SPIEGEL gibt es zahlreiche Indizien dafür, dass es bei Champions-League-Spielen des THW Kiel zu Schiedsrichterbestechung gekommen ist. Dem Verein wird vorgeworfen, mindestens zehn Spiele manipuliert zu haben. Im Fokus der Ermittlungen steht Kiels Manager Uwe Schwenker wegen Verdachts auf Untreue. Es soll zu „auffälligen Bargeldabhebungen“ und „merkwürdigen Überweisungen“ gekommen sein. Auch der Verein bestätigt, dass es „Indizien für finanzielle Unregelmässigkeiten“ gibt. So seien insgesamt 152.000 Euro nicht ordnungsgemäss verbucht worden. Auf Anraten seiner Anwälte hat Uwe Schwenker bislang keine Begründung für die unbelegten Bargeldabhebungen geliefert und bestreitet vehement jeden Manipulationsverdacht. Er ist aber zwischenzeitlich in seiner Funktion beim THW Kiel zurückgetreten.

- **EU untersucht die Meldepflicht des WADA-Codes**

Der Nachrichtenagentur Reuters zufolge soll die im WADA-Code definierte Meldepflicht gegen EU-Recht verstossen. Das geht aus einem 19-seitigen Bericht einer unabhängigen EU-Arbeitsgruppe hervor. Im WADA-Code ist festgehalten, dass Top-Athletinnen und -Athleten jeweils drei Monate im Voraus für jeden Tag eine Stunde angeben müssen, in der sie für Kontrollen zur Verfügung stehen. Die Arbeitsgruppe unterstützt zwar die Motive hinter der Regel und sieht auch den Nutzen, ist aber der Ansicht, dass viele Aspekte gegen die EU-Datenschutz-Bestimmungen, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Freiheit verstosse und in einigen Punkten eine Nachbesserung bedarf.

In Belgien ist bereits eine Klage von 65 Spitzensportlern hängig. Die Meinung der Arbeitsgruppe wird Grundlage für einen Grundsatzentscheid der Europäischen Kommission sein und könnte den Kampf gegen Doping vor ganz neue Herausforderungen stellen.

- **FIFA und UEFA lehnen individuelle Meldepflicht der WADA ab**

Die FIFA und die UEFA weisen den Standpunkt der WADA hinsichtlich der Meldepflicht und insbesondere der individuellen Meldepflicht ihrer Spieler offiziell zurück. Sie weisen auf die grundlegenden Unterschiede zwischen einem Einzelsportler, der alleine trainiert und an einer beschränkten Anzahl Sportwettkämpfe teilnimmt, und einem Mannschaftssportler hin, der sich sechs Tage pro Woche im Stadion aufhält und damit einfach aufzufinden ist. FIFA und UEFA fordern stattdessen eine kollektive Meldepflicht, die sich auf die Mannschaft und das Stadiongelände bezieht. Für Spieler, die eine Sperre verbüssen oder längere Zeit verletzt sind, ist eine individuelle Meldepflicht ausnahmsweise zulässig, da diese Spieler nicht zwingend am täglichen Klubleben teilnehmen. Kontrollen während des ohnehin kurzen Urlaubs sind im Sinne der Wahrung der Privatsphäre der Spieler hingegen inakzeptabel.

Im Sinne der Zusammenarbeit bei der Dopingbekämpfung fordern die FIFA und die UEFA die WADA daher auf, ihre Position zu überdenken.

- **Formel 1-Rennen bleiben in der Schweiz weiterhin verboten**

Die ständerätliche Verkehrskommission spricht sich erneut gegen die Wiederezulassung von Rundstreckenrennen aus und will auf die entsprechende Initiative nicht eintreten.

<http://www.parlament.ch/d/mm/2009/Seiten/mm-kvf-s-2009-04-01.aspx>

- **Rechtssprechung TAS**

Resümee zur Rechtsprechung des TAS vom 1. Januar bis 30. März 2009

In der Zeit vom 1. Januar bis 30 März fällte das TAS 13 Entscheide. Bei 8 der Entscheide waren Dopingstrafen Gegenstand des Verfahrens.

Daneben ging es um eine Transferstreitigkeit im Fussball, die rechtmässige Durchführung der B-Probe nach altem WADA-Code, um die Zulassung zum Wettkampf und die Disqualifizierung eines Athleten aufgrund einer Regelverletzung und die Aberkennung einer Olympia-Medaille.

Besonders hervorzuheben ist die Wiedereröffnung des Verfahrens in der Sache der italienischen Fussballspieler Daniele Mannini und Davide Possanzini im Rahmen des ordnungsgemässen Ablaufs der Dopingkontrolle. Nach der Causa David Meca-Medina und Igor Majcen zog das TAS somit einen nächsten Entscheid in Wiedererwägung.

[www.tas-cas.org/recent-decision](http://www.tas-cas.org/recent-decision)

- **Rechtssprechung Bundesgericht**

Übersicht über die Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 1. Januar bis 30. März 2009

*Beschwerden in Zivilsachen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit:*

Urteil 4A 600/2008 vom 20. Februar 2009

Das Bundesgericht sieht keinen Verstoß gegen Treu und Glauben darin, wenn das TAS aufgrund der Nichtbezahlung des einverlangten Kostenvorschusses des Berufungsklägers das Verfahren nach vorgängigem Hinweis und Warnung schliesst, obwohl dieser kurz nach Schliessung des Verfahrens beim TAS eingetroffen ist.

Urteil 4A 400/2008 vom 9. Februar 2009

Das Bundesgericht heisst zum zweiten Mal eine Beschwerde gegen einen Entscheid des TAS aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs gut. Die Anwendbarkeit des schweizerischen Arbeitsvermittlungsgesetzes in einer Streitigkeit zwischen einem spanischen Spielvermittler und einem brasilianischen, in Portugal tätigen Spieler war nicht vorhersehbar, weshalb das TAS die Parteien darüber vorgängig hätte informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme hätte geben müssen.

Urteil 4A 424/2008 vom 22. Januar 2009

Das Bundesgericht stützt die Entscheide der ad hoc Division im Rahmen der Nichtdisqualifikation des spanischen Hockeyteams der Frauen nach zwei positiven Dopingbefunden.

Urteil 4A 460/2008 vom 9. Januar 2009

Das Bundesgericht stützt eine vom TAS verhängte Dopingsperre. Die Rüge des Beschwerdeführers betreffend Nichtzuständigkeit des TAS zur Beurteilung der Berufungen der FIFA und der WADA erwies sich als unbegründet.

*Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten:*

Urteil 2C 727/2008 vom 18. März 2009

Das Bundesgericht erachtet es als unzulässig, im Rahmen der Zulassung zur Sport-Kurzberichterstattung gemäss Art. 72 RTVG zusätzlichen Kosten (Gebühren) auf Free-TV Sender abzuwälzen, die über die Technikkosten, die in direkten Zusammenhang mit der Einräumung des "Signal Access" entstehen, hinausgehen.

Urteil 2C 658/2008 vom 18. März 2009

Die Frage der Gebühren für das Public Viewing bei Grossanlässen wird auch nach der EURO 2008 nochmals aktuell. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde der UEFA gutgeheissen. Das Bundesverwaltungsgericht muss den Fall nun neu beurteilen.

*Beschwerde in Strafsachen:*

Urteil 6B 925/2008 vom 9. März 2009

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht von Bergbahn- und Skiliftunternehmen im Einzelnen reicht, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Als Massstab sind jeweils die Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien) und die von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz herausgegebenen Richtlinien (SBS-Richtlinien) beizuziehen.

[www.asds.unibas.ch/de/rechtssprechung/bundesgericht](http://www.asds.unibas.ch/de/rechtssprechung/bundesgericht)